



Bezug von Jokertagen

Auszug aus dem Reglement der Volksschulgemeinde Region Diessenhofen über Schülerabsenzen (Punkt 4.2):

Gemäss § 46 des Volksschulgesetzes des Kantons Thurgau können Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2016/17 pro Schuljahr an höchstens zwei Kalendertagen ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage).

Bedingungen:

- Die Eltern teilen den Bezug von Jokertage **mindestens 3 Schultage im Voraus** schriftlich mit.
- Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet.
- Nicht bezogene Jokertage können nicht auf das nächste Schuljahr übertragen werden und verfallen.
- Die beiden Jokertage können zusammengelegt und jederzeit bezogen werden.
- Prüfungen an einem Jokertag müssen vor- oder nachgeholt werden.
- Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Schülerin bzw. der Schüler den Schulstoff nacharbeitet.

Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt 3 Schultage im Voraus an die Klassenlehrperson abzugeben.

Name/Vorname Schülerin oder Schüler:

.....

Telefonnummer (für Rückfragen):

.....

Klassenlehrperson:

.....

Klasse:

.....

Schulhaus:

.....

Bezug Anzahl:

Tag/e

Datum (oder von/bis):

.....

Die Erziehungsberechtigten haben von den Bestimmungen über die Jokertage Kenntnis genommen.

Ort und Datum:

.....

Unterschrift Erziehungsberechtigte:

.....

Visum Klassenlehrperson:

.....

Nach Bewilligung durch KLP:

- Kopie z.Hd. Eltern